

Satzung der Gemeinde Grebbin

nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB i.V.m.
§ 4 Abs. 2a BauGB-MaßnahmenG

über die Festlegung und Abrundung des im
Zusammenhang bebauten Ortsteiles Kossebade

Aufgrund des § 34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Regelung des Planungsverfahrens für Magnetschwebebahnen vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3486) i.V.m. § 4 Abs. 2a BauGB-MaßnahmenG sowie nach § 85 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 26. April 1994 (GS Meckl. - Vorp. Gl. Nr. 2130-3) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom und mit Genehmigung des Landrates folgende Satzung für den Ortsteil Kossebade erlassen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil (§ 34 BauGB) umfasst das
(1) Gebiet, das innerhalb der in der beigefügten Karte eingezeichneten Abgrenzungslinie liegt.

(2) Die beigefügte Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Zulässigkeit von Vorhaben / Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen

(1) Auf den einbezogenen Flächen sind gemäß § 4 Abs. 2a BauGB-MaßnahmenG nur Wohngebäude zulässig.

(2) Bei der Bebauung entlang der Kreisstraßen K 16 und K 17 sind bestehende Grundstücks- und Gebäudefluchten einzuhalten, sie dürfen straßenseitig nicht überschritten werden.

(3) Aus Gründen des Lärmschutzes sind entlang der Kreisstraßen K16 und K17 für alle Neubauten im Bauantrag passive Schallschutzmaßnahmen auszuweisen. Schlafräume, Kinderzimmer und Terrassen sind auf der lärmabgewandten Seite des Hauses vorzusehen.

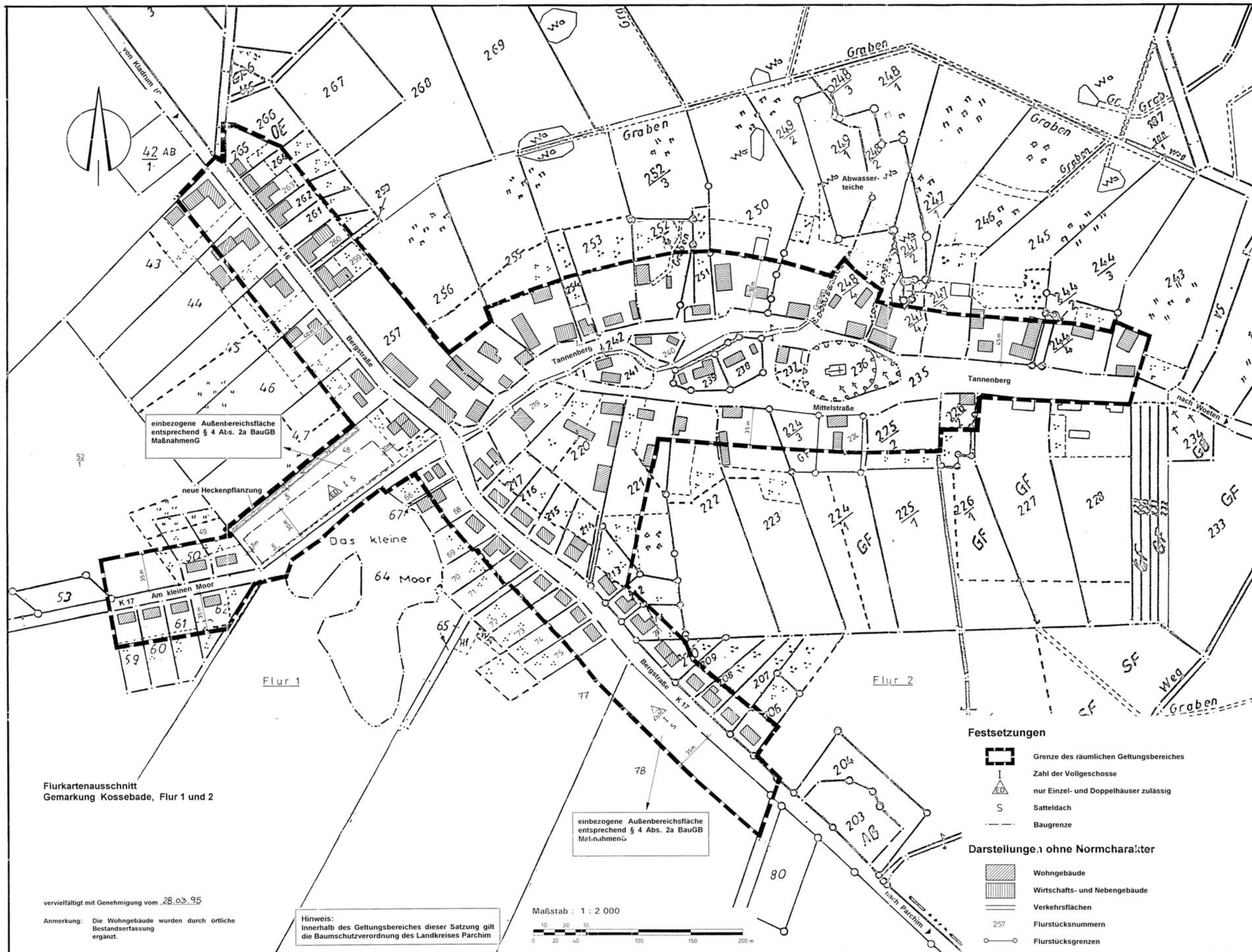
(4) Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß § 8a BNatSchG für die nach § 4 Abs. 2a BauGB-MaßnahmenG einbezogenen Grundstücke:
Je Grundstück sind zwei einheimische, standortgerechte Laubbäume gemäß Artenliste zu pflanzen mit den Anforderungen: mittlere Baumschulqualität, Stammumfang mindestens 16 cm.
Für jeweils 2 neu geschaffene Stellplätze ist ein weiterer einheimischer Laubbaum gemäß Artenliste zu pflanzen.
Wege, Hofeinfahrten und Stellplätze auf privaten Grundstücken sind in Teilversiegelung auszuführen.
An der rückwärtigen Grundstücksgrenze der Flur 1, Flurstück 48 ist eine 5 m breite Heckenpflanzung mit einheimischen, standortgerechten Sträuchern, je m² ein Strauch, vorzunehmen.
Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind Bestandteil des Bauantrages und spätestens ein Jahr nach Baubeginn durch die Eigentümer der Grundstücke zu realisieren.
Entlang des Kleinen Moores sind ausschließlich auf der Nord- und Ostseite, als Randbepflanzung, abschnittsweise Weiden zu pflanzen. Die Arbeiten führt die Gemeinde vor dem Eingriff durch. Die Kosten sind durch die Eigentümer der Abrundungsgrundstücke Flurstücke 48 und 77/78 zu tragen.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Genehmigung des Landrates in Kraft.

Grebbin, 15.07.1986

Der Bürgermeister



Verfahrensvermerke

1. Die berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 11.07.1995 zur Stellungnahme aufgefordert worden.

2. Die Gemeindevertretung hat am 22.06.1995 den Entwurf der Abrundungssatzung beschlossen und zur Anhörung bestimmt.

3. Der Entwurf der Abrundungssatzung hat in der Zeit vom 12.07.1995 bis zum 16.08.1995 während folgender Zeiten Montag von 8.00 - 17.00 Uhr, Donnerstag 8.00 - 18.00 Uhr, Freitag 9.00 - 12.00 Uhr öffentlich ausgelegt.

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.

Grebbin, 22.08.1995
Der Bürgermeister

Grebbin, 22.08.1995
Der Bürgermeister

Grebbin, 22.08.1995
Der Bürgermeister

Grebbin, 22.08.1995
Der Bürgermeister

4. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 26.10.1995 geprüft.
Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Grebbin, 26.10.1995
Der Bürgermeister

5. Die Abrundungssatzung wurde am 26.10.1995 von der Gemeindevertretung beschlossen.

Grebbin, 26.10.1995
Der Bürgermeister

6. Die Genehmigung der Abrundungssatzung wurde mit Verfügung des Landrates vom 26.10.1995 Az.: rechtsverbindlich erteilt.

Grebbin, 26.10.1995
Der Bürgermeister

Grebbin, 26.10.1995
Der Bürgermeister

7. Die Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom erfüllt.
Die Auflagenerteilung wurde mit Verfügung des Landrates vom bestätigt.

Grebbin, 15.07.1986
Der Bürgermeister

8. Die Abrundungssatzung wird hiermit ausgefertigt.

Grebbin, 15.07.1986
Der Bürgermeister

9. Die Genehmigung der Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am rechtsverbindlich geworden.

Grebbin, 15.07.1986
Der Bürgermeister

Grebbin, 15.07.1986
Der Bürgermeister

Artenliste

Standortgerechte, einheimische Laubbäume

Malus spec.	Apfel in Sorten
Prunus spec.	Kirsche in Sorten
Pyrus pyrastrer	Wildbirne
Tilia Cordata	Winterlinde
Prunus avium	Vogelkirsche
Salix alba	Weide / Kopfweide

Standortgerechte, einheimische Sträucher

Berberis vulgaris	Sauerdorn
Rosa arvensis	Feldrose
Rosa canina	Hundsrose
Prunus spinosa	Schlehe
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball

Abrundungssatzung Gemeinde Grebbin, Landkreis Parchim für den Ortsteil Kossebade

M. 1: 2 000

Oktober 1995

